Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.06.2018 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Senioren, die freiwillig ihren Führerschein abgeben, weil sie sich nicht mehr fahrtüchtig fühlen, kostenlos den öffentlichen Personennahverkehr lebenslang deutschlandweit nutzen dürfen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 162 Mitzeichnungen und 40 Diskussionsbeiträge sowie eine weitere Eingabe vor, die in die parlamentarische Prüfung miteinbezogen wird. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass sich im Alter die Reaktionszeit verlängere und Hör- und Sehfähigkeit abnehme. Dadurch erhöhe sich das Unfallrisiko. Die kostenlose Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel mache es älteren Menschen leichter, auf ihr Auto zu verzichten. Für viele Rentner seien die öffentlichen Verkehrsmittel zu teuer. Hätten sie die Möglichkeit, diese kostenlos zu nutzen, erhöhe sich die Sicherheit und der Individualverkehr nehme ab.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss bewertet die Idee der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für Senioren, die ihren Führerschein abgeben, grundsätzlich positiv. Allerdings stellt die Mobilität eines Bürgers kein Grundrecht dar, sodass kein Rechtsanspruch auf die kostenlose Nutzung des ÖPNV auf der Grundlage

der freiwilligen Abgabe des Führerscheins entsteht. Schließlich wäre die Ausstellung entsprechender Nutzungsbedingungen Aufgabe der örtlich zuständigen Nahverkehrsunternehmen und fällt in die Zuständigkeit der Bundesländer. Daher ist eine gesetzliche Regelung seitens des Bundes nicht angezeigt.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.